Bei der bevorstehenden erstmaligen Wahl sind nur die Vorstände der gegenwärtig bereits organistrten 57 Berufsgenoffenschaften mahlberechtigt, und nicht die provisorischen Vorstände der in der Bildung begriffenen Fuhrwerks-, Speditions- und Schiffahrts-Berufsgenoffenschaften, für welche überdies die Wahl der Arbeitervertreter in ben nächsten Monaten noch nicht bewirkt werben tann.

Die Festsetzung des Stimmenverhältnisses der einzelnen Wahlkörper unter Berücksichtigung der Zahl ber versicherten Personen hat das Gesetz dem Bundesrath übertragen. Auf Grund dessen hat der Bundesrath

in seiner Sitzung vom 15. April 1886 beschlossen:

daß das Stimmenverhältniß der bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichs: Bersicherungsamts betheiligten 57 Berufsgenoffenschaftsvorstände einerseits und der Arbeitervertreter andererseits nach der Bahl ber in den einzelnen Berufsgenoffenschaften am 1. April 1886 versicherten Personen bemessen werden soll;

daß die einzelnen Genossenschaftsvorstände ihre Stimme einheitlich abzugeben haben, und baß der einzelne Arbeitervertreter soviel Stimmen erhält, wie sich bei der Division der

Bahl der in der betreffenden Berufsgenoffenschaft versicherten Personen durch die Bahl der für

die Genoffenschaft vorhandenen Arbeitervertreter ergiebt;

baß enblich nach den gleichen Grundsätzen die auf Grund des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 bestehenden Ausführungsbehörden, sowie die für deren Geschäftsbereich gewählten Arbeitervertreter an den Wahlen zu betheiligen sind.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen wird das Reichs:Versicherungsamt nunmehr die Wahlen in der Weise durchführen, daß nach dem Vorgange des Regulativs für die Wahlen der Arbeitervertreter vom 26. September 1885 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts S. 244) den Genossenschaftsvorständen und den Aussührungsbehörden im Sinne des g. 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 einerseits und den Arbeitervertretern andererseits je ein Stimmzettel (nach dem beigefügten Muster) übersandt

wird, auf welchem die Stimmenzahl angegeben ift.

Bei der Berechnung der den Genossenschaftsvorständen und den berufsgenoffenschaftlichen Arbeiter= vertretern zustehenden Stimmen wird die Zahl ber in benjenigen Betrieben versicherten Personen zu Grunde gelegt, welche nach den Angaben der Genossenschaftsvorstände bis zum 1. April 1886 in das Genossenschaftskataster bereits aufgenommen oder auf Grund der bis dahin eingegangenen Anmeldungen unbestritten aufzunehmen waren. Dagegen werden diejenigen Betriebe, beren Zugehörigkeit als zweifelhaft ober als bestritten bezeichnet wurde, bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Nach Anleitung des Vordrucks und der auf der Ruckseite abgedruckten Bestimmungen ist der Stimm= zettel auszufüllen, zu unterschreiben und sodann binnen vier Wochen nach bem Empfange an das Reichs=

Bersicherungsamt zurückzusenben.

Jedem Arbeitervertreter wird ein Berzeichniß der fämmtlichen auf Grund des §. 41 des Unfall= versicherungsgesetzes gewählten Arbeitervertreter mitgetheilt werden, um mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes, daß die Arbeitervertreter "aus ihrer Mitte" die nichtständigen Mitglieder und deren Stellvertreter

mählen sollen, benfelben eine Uebersicht über die mählbaren Bersonen zu gemähren.

Die Versendung der Stimmzettel an die Genoffenschaftsvorstände und die Aussuhrungsbehörden im Sinne des Ausbehnungsgesetzes wird erfolgen, sobald die unter bem 8. bezw. 18. März 1886 biesseits von ben betheiligten Zentralbehörden beziehungsweise Genossenschaftsvorständen erbetenen Mittheilungen über die Bahl ber am 1. April 1886 versicherten Personen sämmtlich hier vorliegen werden. Den Arbeitervertretern werben die Stimmzettel überfandt werden, sobald die Wahlen auf Grund der 88. 41 ff. des Unfallversiche= rungsgesetes vollständig durchgeführt sind.

Berlin, ben 1. Mai 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt. Böbiter.